

✓  
Archiv

für

**Diplomatik**

Schriftgeschichte  
Siegel- und Wappenkunde

begründet durch

EDMUND E. STENGEL

herausgegeben von

W. HEINEMEYER und K. JORDAN

21. Band · 1975

---

B Ö H L A U V E R L A G K Ö L N W I E N

77/924

# Neue Beobachtungen zum Kaisertitel Karls des Großen

von

WERNER OHNSORGE

Es ist heute<sup>1</sup> die herrschende Meinung der Mediävisten, daß Karl d. Gr. persönlich bereits vor 800 das Kaisertum erstrebte<sup>2</sup>. Aber ist das richtig? Hat es eine „Aachener Kaiseridee“ Karls im Jahre 799 gegeben, wie vor allem ERDMANN<sup>3</sup> glaubte und BEUMANN<sup>4</sup> neuerdings immer wieder besonders betonte?

Entgegen stehen zunächst die bekannten Äußerungen Einhard's<sup>5</sup> in der Vita Karoli über Karls Unwillen wegen der Kaiserkrönung: Karl hätte gegen den Kaisertitel anfangs eine solche Aversion gehabt, daß er erklärte,

---

<sup>1</sup> Die nachstehenden Bemerkungen heben nochmals die Schwierigkeiten hervor, die sich ergeben, wenn man ein „Kaisertum wider Willen“ für Karl den Großen ablehnt. Auf einiges habe ich bereits in H. HUNGER, Das byzantinische Herrscherbild (1975) S. 328ff. (Anhang aus dem J. 1972 zum Neudr. meines Aufsatzes: Das Kaisertum der Eirene und die Kaiserkrönung Karls des Großen) kurz hingewiesen und arbeite das hier wieder ein.

<sup>2</sup> P. CLASSEN, Karl der Große, Das Papsttum und Byzanz, Erweiterte Sonderausgabe aus Karl der Große 1, hg. H. BEUMANN (1968) Nachtrag S. 73 sowie S. 54f.

<sup>3</sup> C. ERDMANN, Forsch. zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters (1951) S. 16ff.

<sup>4</sup> H. BEUMANN, Die Kaiserfrage bei den Paderborner Verhandlungen von 799 (in: Das erste Jahrtausend 1, 1962) S. 296ff.; H. BEUMANN, Das Paderborner Epos und die Kaiseridee Karls des Großen (in: Karolus Magnus et Leo papa, ein Paderborner Epos vom Jahre 799, 1966) S. 32 mit Anm. 127; vgl. CLASSEN, Karl der Große S. 76.

<sup>5</sup> Einhardi Vita Karoli Magni c. 28, ed. Holder-Egger (MGH Scr. rer. Germ. 1947) S. 32; vgl. dazu BEUMANN, Paderb. Epos S. 28ff. mit Anm. 113. Meine Ansicht ist nach wie vor (vgl. W. OHNSORGE, Abendland und Byzanz (1958) S. 117 Anm. 21): Nicht der Kaiserplan der Kurie überraschte Karl im J. 800, sondern der Widerstand des Frankenkönigs gegen diesen Plan zog die Überraschung Karls durch die Krönung und Akklamation am 25. Dez. 800 nach sich. Daß Einhard im Zusammenhang der Kaiserkrönung die Verwicklungen mit Byzanz erwähnt, ist, wie auch CLASSEN S. 54 betont, wichtig. Die protokollmäßige Form des Titels des byzantinischen Kaisers war *imperator* (βασιλεύς), die bis dahin noch mit der im Osten bereits im 7. Jh. auftauchenden Titelform βασιλεὺς *Ῥωμαίων* identisch ist. *Imperatores Romani* nennt Einhard gerade an dieser Stelle c. 28, wie ebenfalls CLASSEN S. 55 betont, die byzantinischen Kaiser. Karl dürfte also 800, wie die Papstvita und die Vita Karoli belegen und CLASSEN S. 52 unterstreicht, als *imperator* akklamiert worden sein (zur Kontroverse vgl. BEUMANN S. 31 mit Anm. 125). Daß Karl, wie BEUMANN will, ausschließlich durch die Titulatur *im-*

er wäre selbst an dem hohen Feste des ersten Weihnachtstages nicht in die Kirche gegangen, wenn er die Absicht des Papstes hätte voraussehen können. Allerdings schrieb Einhard in den 30er Jahren des neunten Jahrhunderts. Aber zwischen ihm und Karl hatte sich ein besonderes Vertrauensverhältnis ergeben, vor allem was die römische Frage anging<sup>6</sup>. Übrigens wird Einhard durch die Angabe der Lorscher Annalen<sup>7</sup> gestützt, daß der König Karl den Kaisertitel „nicht rundweg abschlagen wollte“: (*petitionem*) *ipse rex Karolus de negare noluit*.

Entgegen steht das tastende Experimentieren der fränkischen Kanzlei in den Wintermonaten des Jahres 801 mit dem Titel *rex Romanorum*, vor der Einführung des Kaisertitels im Mai 801<sup>8</sup>.

Entgegen steht die Bezeichnung *rex* für Karl in dem Lateranmosaik Papst Leos III. vom Jahre 799, auf dem Karl als Schutzherr der römischen Kirche erscheint<sup>9</sup>.

Entgegen steht weiter ein sehr demonstrativer öffentlicher Akt Karls. Der soeben in Rom zum Kaiser erhobene Karl nahm aus Ravenna die Statue des Königs Theoderich nach Aachen mit und hat sie vor seinem dortigen Palast aufstellen lassen<sup>10</sup>. Vor aller Öffentlichkeit dokumentierte er damit, daß er sich t r o t z des neuen Kaisertitels weiterhin als K ö n i g fühlte, was viele andere Zeugnisse auch bestätigen<sup>11</sup>: so seine Siegel, seine Anschauung vom Kaiserheil des ganzen Königsgeschlechtes, die Biographie Einhards, der Text von Karls Grabinschrift. Das Theoderich-Standbild bezeichnet Karls Grundhaltung. Karl betrachtete 801 den Kaisertitel

---

*perator Romanorum* überrascht worden sei, ist also höchst unwahrscheinlich; aber insofern sieht BEUMANN richtig, als es das Frankenbewußtsein Karls sehr unangenehm berührt haben dürfte, durch die Kaiserakklamation praktisch zu einem *imperator Romanorum* (scil. der Stadtrömer) geworden zu sein. Die *Romani* (Substantiv) sind nun einmal Ende des 8. Jh. im Sprachgebrauch des Westens die Stadtrömer gegenüber den *Graeci* im Osten, wie am deutlichsten der Codex Carolinus zeigt. Den im 8. Jh. von dem Papsttum kreierte Titel *Patricius Romanorum* konnte Karl als Herr der Stadt Rom nach dem Fall von Pavia übernehmen.

<sup>6</sup> Ann. regni Francorum ad a. 806, ed. Fr. KURZE (MGH Scr. rer. Germ., 1895) S. 121.

<sup>7</sup> Ann. Laureshamenses ad a. 800/801 (MGH SS 1) S. 37 (vgl. dazu CLASSEN S. 41 Anm. 197).

<sup>8</sup> M. KÖSSLER, Karls des Großen erste Urk. aus der Kaiserzeit (1931; Veröff. des Hist. Seminars der Universität Graz 8); vgl. dazu OHNSORGE, Abendland und Byzanz S. 115ff. mit Anm. 16.

<sup>9</sup> Vgl. dazu BEUMANN, Paderborner Epos S. 40ff., bes. S. 41.

<sup>10</sup> H. LÖWE, Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen, Das Werden des Abendlandes im Geschichtsbild des frühen MA (in: DA 9, 1952) S. 392ff., vgl. BEUMANN, Paderborner Epos S. 23 Anm. 95.

<sup>11</sup> W. OHNSORGE, Konstantinopel und der Okzident (1966) S. 77f.

nur als eine, seine Herrscheridee als Frankenkönig kaum berührende zusätzlich übernommene Würde<sup>12</sup>. Schon H. LÖWE<sup>13</sup> hat gestutzt, daß Theoderich, der reichstreue Statthalter der byzantinischen Regierung in Italien, der sich vorbehaltlos in den Dienst Konstantinopels stellte, der Arianer, der sich keineswegs als Freund der römischen Kirche erwies, von Karl als Repräsentant seines fränkischen Hegemonialreichs ausersehen wurde. Wir müssen, was ich im Gegensatz zu LÖWE<sup>14</sup> sage, die Auffassung des Historikers Paulus Diaconus von Theoderichs Stellung innerhalb des römischen Reiches als Patricius und Beauftragter des Kaisers<sup>15</sup> durchaus bei Karl d. Gr. voraussetzen; denn Paulus hat zeitweise am fränkischen Hof sehr enge Beziehungen zu Karl gehabt<sup>16</sup>.

Auch die „panegyrischen“ Äußerungen<sup>17</sup> der Briefe Alkuins und des Paderborner Epos aus der Zeit vor der Kaiserkrönung gelten nur der kaisergleichen Stellung König Karls, mögen sie auch propagandistisch gemeint sein und von Parteigängern des *magnus Leo* herkommen, wie der Papst in dem Epos apostrophiert wird. Es wäre endlich merkwürdig, wenn in gewissen Briefen Alkuins an Karl aus der Zeit nach der Kaiserkrönung der Briefsteller seinen Herrn wirklich kritisiert haben sollte, wie CLASSEN<sup>18</sup> wollte. Vielmehr stellt sich der Briefsteller

<sup>12</sup> W. OHNSORGE, Das abendländische Kaisertum (in: Reallexikon der Byzantinistik 1, Amsterdam 1969) S. 134.

<sup>13</sup> LÖWE, DA 9 S. 393, vgl. auch S. 352.

<sup>14</sup> LÖWE, ebd. S. 394ff. (vgl. unten Anm. 15). LÖWE selbst betont S. 396 die „unklare Schilderung“ des Jordanes: „Jordanis führt zwar die Herrschaft Theoderichs auf die kaiserliche Ermächtigung zurück, schildert den Amaler aber andererseits als Inhaber des 476 untergegangenen Prinzipats und als tatsächlich selbständigen Herrscher. Daran hat sich das Mittelalter gehalten.“ Bei Jordanes finden sich gleichsam beide zeitlich einander folgende Machtpositionen Karls vorgezeichnet: 1) 781 Beauftragter des byzantinischen Reiches, das ihm *Romanum populum senatumque commendat*, 2) 800 *Romani populi principatum continuit* (nach anfänglichem Widerstreben schließlich in der Form des von ihm kreierte „fränkischen Kaisertums“).

<sup>15</sup> Pauli Diaconi Historia Romana c. 14–15 (MGH AA 2) S. 213 (im Anschluß an Jordanes; vgl. LÖWE, DA 9 S. 396: „obwohl Paulus Diaconus dessen Feldzug im Anschluß an Jordanis auf die kaiserliche Ermächtigung zurückführt“); vgl. Jordanes, Romana c. 348 (MGH AA 5) S. 45; Jordanes, Getica c. 57 (MGH AA 5) S. 133; Anonymi Valesiani pars posterior c. 49 (MGH AA 9) S. 316 c. 11, 49.

<sup>16</sup> Pauli Gesta episcoporum Mettensium (MGH SS 2) S. 264: *Haec ego non a qualibet mediocri persona didici, sed ipso totius veritatis assistore, praeclaro rege Karolo referente cognovi*; vgl. MGH SS rer. Langobard. S. 19ff., sowie MGH Epp. 4 S. 505 n. 9, S. 508 n. 11 (Hist. Lektüre über Rom für Karl). Über den Einfluß des Paulus Diac. auf Franzien vgl. Th. MOMMSEN, Die Quellen der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus (in: NA 5, 1879), S. 53ff., bes. S. 77 Anm. 1 (auf S. 78).

<sup>17</sup> BEUMANN, Paderborner Epos S. 18 S. 96 v. 532.

<sup>18</sup> CLASSEN, Karl S. 55.

auf Karls Anschauung ein, spiegelt also dessen sehr zurückhaltenden Standpunkt wider.

Bezeichnend ist auch die völlige Passivität Karls Byzanz gegenüber nach der Kaiserkrönung von 800<sup>19</sup>.

Entscheidend ist jedoch eine von LÖWE 1949 in die wissenschaftliche Diskussion gezogene Nachricht einer Kölner Handschrift des Jahres 805<sup>20</sup> mit der Angabe zu 798: „Als Sendboten von Griechenland kamen, um Karl das Imperium zu übergeben.“<sup>21</sup> DÖLGER und ich haben nachdrücklich betont, daß unmöglich seitens Konstantinopels 798 dem Franken Karl das römische Weltkaisertum aus freien Stücken angeboten worden sein kann, wie LÖWE<sup>22</sup> meinte. Das wäre unvereinbar mit der Kaiser- und Reichsanschauung des Ostens gewesen. Ich habe daher früher eine Umdatierung der Notiz zu 802 versucht, die jedoch erhebliche Schwierigkeiten macht und die ich jetzt fallenlasse. F. TINNEFELD<sup>23</sup> hat 1970 nochmals das Dilemma unterstrichen. Er sagt wörtlich: „Vor dem fait accompli des Jahres 800 ist ein byzantinisches Angebot, wie es die Notiz suggeriert, . . . schlechthin unverständlich.“ Eine Lösung des Problems schien unmöglich.

Die Interpretation der Kölner Notiz muß andere Wege beschreiten. Gehen wir davon aus, daß im Westen vor 800 der Begriff *imperator*<sup>24</sup> im spezifischen Sinne für den Inhaber des mehr oder minder nur ideellen Weltkaisertums am Bosphorus zwar durchaus geläufig ist und auch von der Annalistik gepflegt wird; daneben aber ist dem Westen, wie DRÖGEREIT<sup>25</sup> gegen STENGEL<sup>26</sup> für England mit Recht betonte, die Vertauschbarkeit der Begriffe *imperare* und *regnare* bzw. *imperium* und *regnum* geläufig, wobei beiden Worten *im per i u m* wie *reg num* die Bedeutung „Herr-

<sup>19</sup> OHNSORGE, Konstantinopel und Okzident S. 72f.

<sup>20</sup> H. LÖWE, Eine Kölner Notiz zum Kaisertum Karls d. Großen (in: Rheinische Vierteljahrsbl. 14, 1949) S. 7ff.; dazu OHNSORGE, Abendland und Byzanz S. 69ff. u. ebd. S. 16 Anm. 61.

<sup>21</sup> Es handelt sich um eine Randglosse zu einer komputistischen Hs., die in *F r a n z i e n* niedergeschrieben wurde: *ipse est annus, quando . . . missi venerunt de Grecia, ut traderent ei (Karolo) imperium.*

<sup>22</sup> LÖWE, Notiz S. 25: „Die Nachricht von dem Angebot des Kaisertums an Karl durch eine byzantinische Gesandtschaft“.

<sup>23</sup> F. TINNEFELD in *Byz. Zs.* 63, 1970, S. 98f. (Besprechung von BEUMANN, *Pad. Ep.*).

<sup>24</sup> Vgl. H. LÖWE, Die Karolingische Reichsgründung und der Südosten, *Stud. zum Werden des Deutschtums und seiner Auseinandersetzung mit Rom* (1937; *Forsch. zur Kirchen- und Geistesgeschichte* 13) S. 149.

<sup>25</sup> R. DRÖGEREIT, Kaiseridee und Kaisertitel bei den Angelsachsen (in: *ZRG* 69 *Germ. Abt.*, 1952) S. 24ff.

<sup>26</sup> E. E. STENGEL, *Abh. und Unters. zur Geschichte des Kaisergedankens* (1965) S. 243ff. (mit reicher Literatur), bes. S. 292.

schaft“ oder, „sich vom Abstractum zum Concretum wandelnd“, die Bedeutung „Herrschaftsbereich“ zukommt<sup>27</sup>.

Besonders ausgeprägt ist das, wie gesagt, in England, findet sich aber auch im fränkischen Bereich, worüber eine ausgedehnte Literatur vorliegt. STENGEL selbst unterstreicht das: „Das schillernde Wort ‚Imperium‘ war im fränkischen Kulturkreis früher ganz überwiegend nur in seiner blässeren Bedeutung ‚Befehl‘ oder ‚Befehlsgewalt‘ gebraucht worden“<sup>28</sup>.

So spricht EINHARD<sup>29</sup> davon, daß 751 die *Summa imperii* bei den Franken von den Merowingern auf die Karolinger übergegangen sei, und die Metzger Annalen reden in ihrem früheren Teil immer wieder vom *Franco-rum imperium* zur Zeit der Merowinger<sup>30</sup>, einmal sogar von der *gubernatio imperii (Francorum)*<sup>31</sup>. Es handelt sich hier keineswegs, wie LÖWE<sup>32</sup> wollte, um imperiale Wertungen des Merowingerreiches, sondern um die Tätigkeit der Machtausübung. Auch geistliche Personen können *imperare*, d. h. über die ihnen Unterstehenden befehlen. Der *Liber diurnus*<sup>33</sup> spricht sogar einmal vom *imperium mortis*. Jeder Herrschende hat *se in imperium*, natürlich, wie der *Liber diurnus*<sup>34</sup> zeigt, auch der Weltherrscher in Konstantinopel. Dessen Gemahlin hat *ih r imperium*; im gleichen Sinne gebraucht sogar Karl. d. Gr. selbst noch 811<sup>35</sup> in einem Schreiben an Kaiser Nikephoros I. das Wort *imperium*, wenn er von den *duo imperia* spricht, die Frieden schließen sollten, und das östliche als *imperium tuum* apostrophiert, das also Karls eigenem *imperium*, Karls des Franken gesamtem Machtbereich, gegenübersteht.

Wir müssen beachten, daß sowohl in Rom wie im Frankenreich der spezifische wie der unspezifische, hegemoniale Begriff *im per i u m ne-*

<sup>27</sup> STENGEL S. 291.

<sup>28</sup> STENGEL S. 261.

<sup>29</sup> Einhardi Vita Karoli c. 1 S. 3.

<sup>30</sup> Ann. Mettenses priores, ed. de Simson (1905; MGH Script. rer. Germ.), S. 4 Z. 24 (*Franco-rum summo imperio*), S. 5 Z. 15, S. 13 Z. 14, S. 16 Z. 4, S. 30, Z. 14, S. 35 Z. 10.

<sup>31</sup> Ebd. S. 20 Z. 3: *Plectrudis ... Carolum a legitima paterni imperii gubernatione prohibebat.*

<sup>32</sup> LÖWE, DA 9 S. 391.

<sup>33</sup> Th. v. SICKEL, *Liber Diurnus Romanorum pontificum* (1889; Neudr. 1966) S. 68 Z. 10: *servitium exhibentes, in quibus fuerant im per a ti et ordinati* (scil. vom Abt), S. 83 Z. 13: *ut unusquisque prelatu s noverit, qualiter debeat im per a re subiactis*, S. 99 Z. 19: *Christus mortis nostrae dissolvens imperium.*

<sup>34</sup> Ebd. S. 1 Z. 6: *eius piissimum domini imperium* (scil. *principis gratia superna custodiat*, S. 1 Z. 8: *vestrae pietatis imperium* (scil. *augustae gratia superna custodiat*). Von diesem Denken her leitet sich die byzantinische Herrscherbezeichnung als *ἡ βασιλεία ἡμῶν = imperium nostrum*, *ἡ βασιλεία μου = imperium meum* oder *δεσποτία σου = dominatio tua* als Anrede (vgl. W. OHNSORGE, Die Heirat Kaiser Ottos II. mit der Byzantinerin Theophano [972] [in: Braunschweigisches Jb. 54, 1973] S. 27 Anm. 7).

<sup>35</sup> MGH Epp. 4 Nr. 32 S. 547; vgl. dazu OHNSORGE, *Abendland und Byzanz* S. 75.

beneinander auftreten, während das achte Jahrhundert den Titel *imperator* und das Adjektiv *imperialis* dem Kaiser in Konstantinopel vorbehalten zu haben scheint, bis *imperialis*, wie erwähnt, in den 90er Jahren metaphorisch von Alkuin auf das *regnum* Karls bezogen wird.

In den päpstlichen Briefen des Codex Carolinus, Karls 791 angelegter Briefsammlung, kommt der Begriff *imperium* im spezifischen Sinne als Machtbereich des Kaisers, wenn ich nichts übersehen habe, überhaupt nicht vor, auch nicht da, wo man ihn unbedingt erwarten sollte, und wo er vom Herausgeber in den Anmerkungen ohne weiteres gebraucht wird<sup>36</sup>. Die Kurie hat den Begriff *imperium* offenbar absichtlich vermieden, eben weil er inzwischen in Italien vorzugsweise einen neuen Inhalt bekommen hat. Nur einmal erscheint das Wort *imperium* im Codex Carolinus, und zwar in der Präfatio des fränkischen Schreibers. Und was bedeutet es da?

Die dort<sup>37</sup> erwähnten *epistolae de summa sede apostolica seu de imperio* sind keineswegs Briefe, die vom Papst und vom Kaiser in Konstantinopel nach Franzien kamen, sondern päpstliche Briefe, die einerseits die römische Kirche, andererseits das „Imperium“ betrafen; das zeigt der Sprachgebrauch der Präposition *de* ganz klar<sup>38</sup>. Den Sachverhalt hatte im 19. Jahrhundert bereits CENNI erkannt, aber seit JAFFÉ hat die Forschung einhellig die Meinung vertreten, daß Karl außer den Papyri, die aus Rom einliefen, auch die Papyri des Kaisers (letztere in einer verlorenen Sammlung) habe abschreiben lassen<sup>39</sup>. Diese Meinung ist schon deshalb aufzu-

<sup>36</sup> Ph. JAFFÉ, Monumenta Carolina (1867; Bibl. Rer. Germ. 4) S. 231 ep. 76: *innotescimus de Constantinopolitanae partibus: eo quod in finibus eius (scil. eiusdem civitatis Constantinopolitanae, die später erwähnt wird) gens Persarum invadentes ...* Dazu JAFFÉ Anm. 4: *Mahdi ...; qui in Graecorum imperium ... complures irruptiones fecit.*

<sup>37</sup> JAFFÉ S. 13, MGH Epp. 3 S. 476: (*Karolus*) ... *in hoc opere utilissimum sui operis* (lies: *suis operis*; Dativ Pluralis von *opera*, abhängig von *utilissimum*; ein ähnlicher Schreibfehler der erhaltenen Codex-Abschrift: *suae* statt *suis successoribus*) *instruxit ingenium, ut universas epistolas, quae ... de summa sede apostolica beati Petri apostolorum principis seu etiam de imperio ad eos directae esse noscuntur, eo quod nimia vetustatae et per incuriam iam ex parte diruta* (lies *dirutas*) *atque deleta* (lies *deletas*) *conspexerat, ... rescribere decrevit* (lies *decreverit*). Zum Latein des Codex Carolinus vgl. OHNSORGE, Konstantinopel und Okzident S. 19 Anm. 93.

<sup>38</sup> Die Präposition *de* wird sowohl in den päpstlichen Briefen wie in den Lemmata des fränkischen Schreibers überwiegend in der Bedeutung „über“, seltener, nämlich bei geographischen Angaben, in der Bedeutung „von – her“ gebraucht.

<sup>39</sup> JAFFÉ S. 1 Anm. 3 zu dem in der vorstehenden Anm. 37 exzerpierten Satz: *Quae verba planiora sunt, quam ut cum Cennio* (Monumenta Dominationis pontificiae T. I. praef. p. XXII–XXIII) *consentiam, auctorem epistolas non ab imperatoribus (I), sed super eisdem scriptas intelligi voluisse.* Vgl. dazu WATTENBACH, LEVISON, LÖWE,

geben, weil wir heute wissen, daß diese kaiserlichen Papyri griechisch geschrieben waren und keine lateinische Übersetzung aufwiesen<sup>40</sup>. Außerdem schreibt im achten Jahrhundert nicht ein Abstraktum Briefe – im vorliegenden Falle angeblich das Imperium –, sondern nur eine Person. Irene hat 798 mit Karl keineswegs über das Weltkaisertum verhandelt, sondern über Karls Position in Reichsitalien. Daß die Präfatio des Codex Carolinus den Ausdruck *imperium* im Sinne von *imperium Romanum*, der fränkischen Herrschergewalt in Rom und dem Rest des kaiserlichen Italien, gebraucht hat, ergibt eine römische Altarinschrift Papst Hadrians I.<sup>41</sup> von 781, die BEUMANN<sup>42</sup> in seinem Buch über das Paderborner Epos aufschlußreich beleuchtet hat. Nach dieser Altarinschrift wird der *rex Carolus* durch Vermittlung des Papstes das *imperium Romanum* übernehmen. Da damals Rom noch dem byzantinischen Reiche unterstand, da die *Romani imperatores*, wie EINHARD sie sehr exakt nennt, während des ganzen achten Jahrhunderts die obersten Herren des ehrwürdigen Ursprungsortes ihres Universalkaisertums waren, kann nur Konstantin VI. bzw. seine für ihn regierende Mutter Irene die in der Inschrift als in nächster Zukunft stattfindende Übertragung des *imperium Romanum* an Karl vorgenommen haben.

Die fränkische Präfatio des Codex Carolinus von 791, die römische Inschrift von 781 und die Kölner Notiz von 798 erhärten die von mir bereits 1960 betonte, begrifflicherweise in keiner fränkischen Quelle erwähnte Tatsache, daß Karl d. Gr. 781 und wieder 798 byzantinischerseits

Deutschlands Geschichtsquell. im MA, Vorzeit und Karolinger 2 (1953) S. 246 mit Anm. 276. Man beachte auch, daß der fränkische Schreiber ausdrücklich sagt, Karl hätte gewollt, *ut nullum penitus testimonium sanctae ecclesiae profuturum suae* (lies *suis*) *deesse successoribus videatur*.

<sup>40</sup> F. DÖLGER – J. KARAYANNOPOULOS, Byzantinische Urkundenlehre, 1. Abschnitt: Die Kaiserurk. (1968) S. 89ff.

<sup>41</sup> MGH Poetae 1 S. 106 Nr. 13:

*Caelorum Dominus . . .  
Tradit oves fidei Petro pastore regendas,  
Quas vice Hadriano crederet ille sua.  
Quin et Romanum largitur in urbe fideli  
Imperium famulif[s], qui placuere sibi.  
Quod Carolus mire praecellentissimus [hic] rex  
Suscipiet dextra glorificante Petri.*

Und Hadrians *munera* werden für Karls *regnum* dargebracht. Hadrian geht von der fränkischen, territorial orientierten Terminologie aus, deutet sie aber bewußt um im Sinne des universalen *imperium*; also in der Tat eine sehr frühe versteckte päpstliche Kaiserpropaganda, die von Karl nicht unbemerkt geblieben sein kann, die aber Karl augenscheinlich schon damals zurückwies.

<sup>42</sup> BEUMANN, Paderborner Epos S. 48f.

mit der Verwaltung Roms und Restreichsitaliens betraut worden ist<sup>43</sup>. 787 hatte Karl bekanntlich die 781 durch feierliche Verträge verabredete Heirat seiner Tochter Rotrud mit Konstantin VI. widerrufen und damit einen Kriegszustand mit Irene ausgelöst, der 798 beendet wurde. Wieviel Wert Karl 781 auf die verwandtschaftlich-freundschaftliche Verbindung mit Ostrom legte, geht aus den Gedichten des Paulus Diaconus hervor<sup>44</sup>. Man muß sich erinnern, daß bereits 756 bis 768 ein Heiratsprojekt zwischen dem byzantinischen und fränkischen Hofe geschwebt hatte, nämlich der Eheschluß Kaiser Leons IV. mit Karls Schwester Gisela, den aber der Papst hintertrieb.

Von hier aus fällt neues Licht auf den von Karl seit Mai 801 eingeführten merkwürdigen neuen Kaisertitel seiner Urkunden: *Karolus serenissimus augustus a Deo coronatus magnus pacificus imperator, Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum*. CLASSEN<sup>45</sup> hat darauf hingewiesen, daß *Romanum gu-*

<sup>43</sup> W. OHNSORGE, Der Patricius-Titel Karls des Großen (in: Byz. Zs. 53, 1960) S. 315ff. = Konstantinopel und Okzident S. 20ff. Das Verdikt CLASSENS, Karl S. 75; nach J. DEÉR, Zum Patricius-Romanorum-Titel Karls des Großen (in: Archivum Historiae Pontificiae 3, 1965) S. 31–86, bes. 64ff. muß also revidiert werden. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem letztgenannten Aufsatz ist hier nicht möglich, ebenso nicht mit dem weiteren Aufsatz DEÉRs, Zur Praxis der Verleihung des auswärtigen Patriziats durch den byzantinischen Kaiser (ebd. 8, 1970) S. 7–25. Dagegen geht aus CLASSENS Forsch. (Karl S. 74) hervor, daß 781 die Patricius-Würde Karls im zugehörigen byzantinischen Kodizill nur in der protokollmäßigen Form *πατρικιος*, nicht in der Form *πατρικιος τῶν Ῥωμαίων*, verliehen worden sein dürfte (mein Text Konstantinopel und Okzident S. 16 und sonst ist danach zu korrigieren). Wenn Karl in seinen Urk. die päpstlich-stadtrömische Form *patricius Romanorum* am Ende seines Hoheitstitels auch nach 781 beibehält, kann der byzantinische Verwaltungsauftrag von ihm nur territorial verstanden worden sein. Zu DEÉR vgl. übrigens auch meine Ausführungen im Niedersächs. Jb. für LG 39, 1967, S. 89 Anm. 22.

<sup>44</sup> MGH Poetae 1 S. 48, MGH SS. rer. Langob. S. 18.

<sup>45</sup> P. CLASSEN, *Romanum gubernans imperium* (in: DA 9, 1952) S. 103ff. Mit der Beziehung des *Romanum imperium* „auf das Römische Reich, dessen Kern(!) für ihn (Karl) in Italien lag“ (S. 119) widerspricht der Verf. seiner eigenen Ansicht (S. 120): „Jetzt stand der Imperatortitel übergeordnet vor den 3 Bezeichnungen seiner unmittelbaren Herrschaftsgebiete“. Der im letzten Satz ausgedrückte Gedanke ist richtig, kommt aber erst bei meiner Deutung zum Tragen. Übrigens ist in der von CLASSEN S. 109 behandelten Inschrift von S. Apollinare in Classe zu Ravenna(!) aus dem J. 731 die Verbindung des *Participium praesentis* von *gubernare* mit dem Patricius und Exarchen Euty chius in *Italia* (eben dem byzantinischen Restreichsitalien) ein weiterer Beleg für die Verwendung von *gubernare* im unspezifischen, nicht kaiserbezogenen Herrschaftsverhältnis. Dieses Zeugnis steht dem J. 801 näher als die Schwurformeln der Zeit Justinians und könnte von Karl selbst während seines Ravennater Aufenthaltes bemerkt und zur Kenntnis genommen worden sein. Dann wurde für den Kaisertitel nürmehr das *gubernans Italia(m)* (im byzantinischen Sinne) ersetzt durch *gubernans ‚Romanum imperium‘* (im fränkischen Verstand).

*bernans imperium* eine im sechsten Jahrhundert gelegentlich in Ravenna auftretende Form des Kaisertitels war, in der *imperium Romanum* im Sinne des römischen Weltreichs gebraucht ist. Indessen, die Wendung *gubernatio imperii (Francorum)*<sup>46</sup> in den Metzger Annalen zeigt, daß das Wort *imperium* auch im un spezifischen Sinne (= Herrschaft) fränkischerseits zusammen mit *gubernare* verbunden wurde.

Daraus ergibt sich die folgende Deutung des Titels von 801: Karl bezeichnet sich als Kaiser, *imperator augustus*, weil er seit 781 die *gubernatio* des *imperium Romanum* gerade im Auftrag Konstantinopels innegehabt hatte, und seit 798 innehat. Der Papst dürfte den Franken, der natürlich wußte, daß der Titel *imperator* ausschließlich und allein dem byzantinischen Kaiser zustand, im Winter 801 darauf aufmerksam gemacht haben, daß der, der ein *imperium* innehat, eben ein *imperator* ist, und sich darum auch mit Fug als solcher bezeichnen kann, insbesondere wo es sich im vorliegenden Falle um kein beliebiges Imperium, sondern um das römische Imperium, das *Romanum imperium*, handelte. Vorausgegangen war im Winter 801 vor der Übernahme des Kaisertitels der Versuch, das Problem des Fehlens einer Spezialbezeichnung für den Inhaber Restreichsitaliens vom fränkischen *rex*-Denken her zu lösen<sup>47</sup>, wie die Form *Romanum regens imperium* zeigt. Auch hier ist *imperium* nicht als Weltimperium, sondern als Restreichsitalien verstanden. Durch die akzentuierte Verlagerung der Rom-Idee in der Intitulatio von Mai 801 auf den Inhaber von Restreichsitalien ließ sich der Titel Kaiser, der bis dahin protokollmäßig mit dem römischen Weltkaiser identisch war, gleichsam seinem Inhalt nach entrömisieren und gedanklich in hegemonialem Sinne als Herrschaftsinhaber (nämlich als Inhaber der Herrschaft über Rom) fassen. Karl wollte offenbar sich selbst, der von ihm 798 anerkannten Kaiserin Irene und der Welt gegenüber die Übernahme des Titels *imperator*, der ja besonders mit dem Zusatz *augustus* seine römische Provenienz in sich klar dartut, *verharmlosend motivieren*, eine Motivierung, die er bemerkenswerterweise nicht in seinem Verhältnis zum Papsttum, sondern in seinem bisherigen Verhältnis zu Byzanz suchte<sup>48</sup>. Diese im fränkisch-hegemonialen Denken wurzelnde Motivierung Karls

<sup>46</sup> Vgl. oben S. 5 Anm. 31.

<sup>47</sup> MGH Capit. 1 S. 204 vgl. OHNSORGE, Abendland und Byzanz S. 115f.

<sup>48</sup> Indessen erst nach dem Bruch mit Byzanz 803 kommt es zur stärkeren Betonung des Römisch-Kaiserlichen. Karl übernahm „nach kaiserlicher Gewohnheit“ die Legimus-Unterschrift der oströmischen Kaiserbriefe in seine Kanzlei und ließ seine Kaiserbulle mit der Inschrift *Renovatio Romani imperii* prägen (vgl. OHNSORGE, Abendland und Byzanz S. 53ff.) Die beschränkt territoriale Deutung des *Romanum imperium* wird von Karl aufgegeben, eine *Renovatio Romani imperii* findet statt.

ist grundverschieden von der Motivierung der Universalkaiserkrönung 800 im Kreis der römischen Kirche, daß das *regnum Francorum* die alten *sedes imperii* umfasse. Bezeichnenderweise erscheint aber bereits ab 801 *imperator* mitsamt der erklärenden Motivierung an der Spitze des Hoheitstitels von Karls Urkunden. Den Ausdruck *Romanum imperium* in dem besagten beschränkt territorialen Sinne schaffte Karl nach erreichter Anerkennung als Kaiser durch Byzanz 812 in seiner Intitulatio von 813 wieder ab<sup>49</sup>. Zugleich mit der byzantinischen Anerkennung als Kaiser (nämlich der Franken) entfiel gegen Abtretung gewisser Teile Istriens an Konstantinopel der byzantinische Herrschaftsauftrag Karls für Rom und Umgebung, eben jener Herrschaftsauftrag, den ihm 798 Irene erneuert hatte. Das Rechtsverhältnis Konstantinopels hinsichtlich des bisherigen Restreichsitalien war endgültig gelöst. Die Kaiserausrufung zu Rom von 800 bedeutete den Anfang, der Vertrag von Aachen von 812<sup>50</sup> bedeutete die Fixierung des Übergangs von Rom in die „Gewalt“, *ἐξουσία*, der Franken, wie Theophanes<sup>51</sup> sehr richtig sagt. Karls Schreiben an den Kaiser Michael I. von 813<sup>52</sup> verwendet dann auch das Wort *imperium* erstmalig eindeutig im spezifischen Sinne des Kaisertums: Neben dem *orientale imperium* steht das *occidentale imperium*: das westliche Kaisertum. Von seinem Königsdenken her hoffte Karl im Winter 801 offenbar, auch mit Byzanz ins Reine zu kommen. Den als König und, wie Theoderich, Patricius des römischen Reiches im besonderen Sinne eines Exarchen, 781 und 798 von Byzanz mit dem *imperium Romanum* Betrauten hatte man eben als Inhaber dieses Imperiums zum Imperator ausgerufen; mehr war doch im Grunde praktisch nicht geschehen; „der Titel Patricius wurde abgeschafft und Karl wurde *imperator* und *augustus* genannt“, sagen die fränkischen Reichsannalen zu 801<sup>53</sup> und nehmen zu

<sup>49</sup> MGH Epp. 4 n. 37 S. 556: *Karolus divina largiente gratia imperator et augustus, imdique rex Francorum et Langobardorum.*

<sup>50</sup> F. DÖLGER, Reg. der Kaiserurk. des oströmischen Reiches von 565–1453 (1924) Nr. 385; vgl. dazu F. DÖLGER, Byzanz und die europäische Staatenwelt (1964) S. 306ff., S. 386. Diese grundlegenden Ausführungen DÖLGERs (wie sehr vieles andere) sind dem letzten Interpreten der Ost-West-Beziehungen zur Zeit Karls des Großen leider entgangen: C. N. TSIRPANLIS, Byzantine Reactions to the coronation of Charlemagne (780–813) (in: Byzantina 6, 1974) S. 345–360.

<sup>51</sup> Theophanis Chronographia, rec. C. de Boor 1 (1883), S. 472.

<sup>52</sup> MGH Epp. 4 Nr. 37 S. 556.

<sup>53</sup> Ann. regni Francorum ad a. 801 S. 112, ad a. 814 S. 140. Die vorangehenden Worte zu 801: *post laudes ab apostolico more antiquorum principum adoratus est (Karolus)* besagen lediglich, daß der P a p s t Leo III. und die R ö m e r einen neuen römischen Universalkaiser kreieren wollten; aber eben das war vor 800 und nach 800 bis 803 n i c h t Karls Wunsch und Idee.

814 nochmals Bezug darauf. Bei solcher Auffassung glaubte Karl von seinen fränkischen Denkvorsetzungen aus vielleicht doch auf eine Bestätigung dieses für seine ureigensten Machtvorstellungen recht unwesentlichen Kaisertitels seitens Konstantinopels rechnen zu können, da für ihn die Übernahme der neuen Würde, wie Einhard betont<sup>54</sup>, ja keineswegs einen Versuch bedeutete, das Imperium Konstantinopels zu schmälern. Er wollte lediglich nach wie vor Inhaber des ihm von Byzanz tradierten italischen Territoriums um Rom, zunächst unter Anerkennung des byzantinischen Auftrags, bleiben. Im übrigen hatte ja 781 Byzanz selbst Sorge getragen, daß Karl, genau wie einst Theoderich<sup>55</sup>, einen römischen Titel, eben den des Patricius, erhielt, durch den er in das römische Reich eingegliedert und nach byzantinischer Staatsanschauung zum Römer wurde<sup>56</sup>. Im Jahre 781 hatte Karl auf Bitten des Papstes die Hofuniform eines Patricius angelegt, die ihm mit dem entsprechenden Kodizill (das in der Präfatio des Codex Carolinus seinen Niederschlag gefunden hat) von den byzantinischen Geschäftsträgern verliehen wurde<sup>57</sup>. Es kann kein Zweifel sein, daß Karl nach byzantinischen Absichten 781 fortan in der Stellung eines „Patricius im besonderen Sinne“, wie ENSSLIN<sup>58</sup> die Funktion des Theoderich treffend bezeichnet hat, die Verwaltung Roms übernehmen sollte. Den detaillierten Darlegungen DEËRS zum Patriciustitel<sup>59</sup> ist entgegenzuhalten, daß es im Falle Karls d. Gr. ausschließlich darauf ankommt, welche Vorstellungen Karl vom römisch-byzantinischen Patricius hatte; und Karl kannte nachweislich sowohl den Begriff *patricii* im Sinne von *proceres*<sup>60</sup> wie den Begriff *patricius* im Sinne des

<sup>54</sup> Einhardi Vita Karoli c. 28. Zum mindesten die Möglichkeit der von mir vermuteten Überlegungen Karls ergibt sich aus der römischen Inschrift des Papstes Hadrian von 781 (vgl. oben S. 7 Anm. 41).

<sup>55</sup> Vgl. oben S. 3 Anm. 15.

<sup>56</sup> Zum Folgenden vgl. OHNSORGE, Konstantinopel und Okzident S. 17–23.

<sup>57</sup> Ebd. S. 72 Anm. 64.

<sup>58</sup> W. ENSSLIN, Theoderich der Große (1947) S. 402 (Verzeichnis der Namen und Sachen). Vgl. ebd. S. 65: Die Verhandlungen „kamen zu einem Abschluß, auf Grund dessen Theoderich in der Stellung des Patricius im besonderen Sinn als Stellvertreter des Kaisers gegen Odoaker, der als Usurpator galt, vorgehen sollte. Vertraglich wurde festgelegt, Theoderich sollte nach einem Sieg über Odoaker als Lohn für seine Mühen vorläufig die Regentschaft führen, bis der Kaiser nach Italien komme“ (mit Anm. 6). Vgl. ebd. S. 83. – Ders., Beweise der Romverbundenheit in Theoderichs des Großen Außen- und Innenpolitik (in: Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 3, Spoleto 1956) S. 511–515 äußert sich ausführlich über Herrschergewalt, Titel und Königsornat des Theoderich (mit einschlägiger Lit.).

<sup>59</sup> Vgl. oben Anm. 43.

<sup>60</sup> MGH Epp. 4 Nr. 37 S. 556; Karl schreibt an Kaiser Michael I.: *ita et memorati legati nostri foederis conscriptionem tuam, et sacerdotum patriciorumque ac procerum*

Exarchentitels König Theoderichs<sup>61</sup>. Für Karl bedeutete 781 die Übernahme des byzantinischen Patriciustitels keine unüberwindliche Schwierigkeit. Er führte den Titel bereits seit der Eroberung von Pavia<sup>62</sup> als Nachfolger der Patricius-Exarchen und zwar in der Form *patricius Romanorum*, mit der das Papsttum seit 753 konsequent die fränkischen Könige angeredet hatte, mit der die Kurie den byzantinischen Titel zu einem stadtrömischen umdeutete und damit zum erstenmal ein Gewohnheitsrecht des neuen Rom für das alte Rom in Anspruch nahm, wie dann 800 das Recht der Kaiserkrönung.

Ist es nach meinen Ausführungen noch möglich, daran zu glauben, daß Karl vor 800 in Aachen oder sonst von sich aus Kaiserpläne verfolgt hat? Alles, was mit der Kaiserausrufung und päpstlichen Krönung vom 25. Dezember 800 zusammenhängt, bezeichnet Einhard als „Plan des Papstes“ (*consilium pontificis*)<sup>63</sup>. Er betont, daß Karl mit der Aktion nicht einverstanden war; damals aber ging es, ich wiederhole es, um die Frage des universalen römischen Kaisertums, nach fränkischem Denken präzise formuliert: um die Herrschaft, die der Herrscher von Konstantinopel ausübte. Deutlich abgesetzt von dem Plan des Papstes und ausdrücklich als „Karls Plan“ (*consilium eius*, scil. Karls) bezeichnet und göttlicher Inspiration zugeschrieben, wird von Einhard<sup>64</sup> die (Mit-)Kaiserkrönung Ludwigs des Frommen 813 durch den Kaiser, ohne Mitwirkung des Papstes, allein durch Akklamation der Franken. Byzanz als Vorbild Karls ist völlig deutlich. Die Akklamation geschah wie in Byzanz durch Heer, Adel und Volk. Die engeren Ratgeber des Herrschers, die *primates et nobiles consiliatores* des Kaisers werden später gelegentlich geradezu als *senatores universi regni Francorum* bezeichnet<sup>65</sup>. Wenn

*tuorum subscriptionibus roboratam ... suscipiant*; vorher hatten die griechischen Boten *a nobis pacti conscriptionem tam nostra propria quam et sacerdotum et procerum nostrorum subscriptione firmatam* empfangen. Vgl. Cod. Carol. Nr. 24 (MGH Epp. 3) S. 520 Nr. 20: 6 Patrizier sind von Konstantinopel aus nach dem Westen unterwegs.

<sup>61</sup> Cod. Carol. Nr. 60 (MGH Epp. 3) S. 587: *Sed et cuncta alia quae per diversos imperatores patricos etiam et alios Deum timentes ... concessa sunt*. Es ist eindeutig, daß hier mit dem Wort *patricii* die früheren Ravennater Exarchen-Patrizier gemeint sind und von Karl auch so verstanden worden sein müssen. Über diesen Brief und sein Verhältnis zum Constitutum Constantini vgl. OHNSORGE, Abendland und Byzanz S. 190ff. (von BEUMANN, Paderborner Epos S. 52ff. nicht berücksichtigt).

<sup>62</sup> Hinsichtlich der Aufnahme des *patricius Romanorum* in den Titel von Karls Urk. gilt dasselbe wie für die Einführung des Kaisertitels 800/801 und die Einführung des Titels *imperator Romanorum* durch Otto II. und später endgültig durch Otto III.: Die Übernahme erfolgt nicht schlagartig, sondern sehr allmählich.

<sup>63</sup> Einhardi Vita Karoli c. 28.

<sup>64</sup> Einhardi Vita Karoli c. 30 S. 34.

<sup>65</sup> MGH Epp. 6 S. 216 Nr. 5.

aber die von Karl im Laufe seiner Regierung entwickelte Idee eines fränkischen Kaisertums von dem Haupttratgeber Karls in der römischen Frage, Einhard, der 806 das Reichsteilungsstatut zum Papst brachte, so schroff mit dem päpstlichen Plan eines Weltkaisers konfrontiert wird, so würde es einen Bruch in Karls ideologischer Entwicklung bedeutet haben, wenn Karl sich vor 800 mit dem päpstlichen Universalkaiserplan identifiziert haben sollte, als es die Idee des fränkischen Kaisertums noch gar nicht gab<sup>66</sup>. Ich habe eine Möglichkeit gezeigt, wie die innere Auseinandersetzung Karls mit der Kaiseridee im Laufe seines Lebens ohne Bruch vor sich gegangen ist. Diese Auseinandersetzung geht aus: – von der Idee des *imperium Francorum* im fränkischen, hegemonialen Sinne, d. h. der Herrschergewalt, die der Frankenkönig ausübte, – über das *imperium Romanum*, d. h. die Herrschergewalt über Rom und seine Umgebung (Restreichsitalien), die der Frankenkönig seit 781 in byzantinischem Auftrag ausübte, – über die vom Papst versuchte Loslösung dieses *imperium Romanum* aus dem byzantinischen Herrschaftsbereich durch die Ausrufung eines souveränen Inhabers dieses *imperium Romanum*, – über die zögern-

<sup>66</sup> Die Differenz des „Planes des Papstes“ und des Planes Karls beinhaltet aber zugleich die Differenz zwischen der politischen Kirchenleitung und dem Prinzip der „Petrinischen“ Kirchenführung (vgl. A. MICHEL, Der Kampf um das politische und Petrinische Prinzip der Kirchenführung, in: A. GRILLMEIER – H. BACHT, Das Konzil von Chalkedon 2, 1953, S. 491ff.) durch Petrus als Stellvertreter Christi bzw. durch den Papst als Stellvertreter Petri, der eine überimperiale Würde beansprucht, wie das im Constitutum Constantini ausgedrückt ist. Auch darüber habe ich bei HUNGER S. 330ff. einige kurze, aber folgenschwere neue Hinweise gegeben. Zur jüngsten Literatur über das Constitutum Constantini seien hier nur erwähnt H. FUHRMANN, Das frühma. Papsttum und die Konstantinische Schenkung (in: Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 20, 1973) S. 257–329 und R.-J. LOENERTZ, Constitutum Constantini, Destination, Destinataires, Auteurs, Data (in: Aevum 58, 1974) S. 199–245. Die Arbeiten sind mit der jetzt doch wohl notwendigen Korrektur der von FUHRMANN aufgestellten Filiation der Codices des Constitutum (vgl. H. FUHRMANN, Das Constitutum Constantini. Text. 1968; in MGH Fontes iuris Germanici antiqui 10) nicht vereinbar (zu FUHRMANN vgl. jetzt auch H. HOESCH, Die kanonischen Quell. im Werk Humberts von Moyenmoutier, in: Forsch. zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 10, 1970, S. 145ff.). Nicht überzeugend erscheint mir im besonderen die These von LOENERTZ, das Constitutum sei „par une erreur facheuse“ „donation de Constantin“ genannt worden und nichts als ein literarisches Produkt eines griechischen Refugiés, während es durch die Jh. als Urk. eine ganz große Rolle gespielt hat (vgl. dazu OHNSORGE, Braunschweigisches Jb. 54 S. 48f. mit Anm. 124). Die Besonderheiten der Dispositio des Constitutum und des neutestamentlichen Griechisch ihrer Urschrift sind übersehen. Die wichtige Konjektur S. 203 zu § 15 *compagos* ist nicht akzeptabel, da es sich an der fraglichen Stelle zwar um die *compagi* handelt, wie LOENERTZ richtig hervorhebt, das Wort aber nicht in den Text hineinkonjiziert werden darf, weil dasselbst eben der Begriff *compagi* umschrieben wird. Eine neue Arbeit von E. PETRUCCI, Rapporti di Leone IX con Constantinopoli (in: Studi Medioevali, Serie terza 14, 2, 1973) S. 733–831, war mir noch nicht erreichbar.

de Zustimmung Karls zu der Vertauschung des Titels *Patricius* mit dem Titel *Imperator* in der Hoffnung, die Anerkennung Konstantinopels als zum *Imperator* ausgerufenen, von Byzanz eingesetzter Inhaber des *imperium Romanum* zu erhalten, – über die stärkere Betonung des Römisch-Kaiserlichen 803ff., als der König Karl die Nichtanerkennung seines *Imperator*-Titels als Nichtachtung seiner Herrscherposition in Italien durch Byzanz und damit als Nichtachtung seines Frankenreichs auffaßte, – bis hin zur Idee des von Rom losgelösten fränkischen Kaisertums, als Byzanz sich von Karls Nichtangriffsabsichten überzeugt und ihn 812 als fränkischen Titularkaiser anerkannt hatte. Der Kronzeuge für die Richtigkeit der von mir aufgezeigten Entwicklungslinie im Staatsdenken Karls d. Gr. ist Byzanz. In ständiger diplomatischer Auseinandersetzung mit dem Franken hat Byzanz Karls Entrömisierung und Regionalisierung des Kaisertitels gewissermaßen nachvollzogen, wenn es das westliche Kaisertum als überhöhtes Königtum gelten ließ, wie DÖLGER<sup>67</sup> nachwies, Karl d. Gr. als partikularen Kaiser der Franken betrachtete und mit ihm als Kaiser ohne Epitheton ein neues Zwischenglied in seine Titelhierarchie einschob zwischen den Kaiser der Römer in Byzanz als Weltspitze und den Königen unter ihm, so daß fortan Titularkaiser einer der *gentes* unter dem Weltkaiser stehen konnten, sofern sie Konstantinopel genehm waren und Konstantinopel sie anerkannte<sup>68</sup>. Es stellt sich überraschend heraus, daß es bei der Entstehung des Zweikaiserproblems in Wahrheit zunächst nicht um ein doppeltes Kaisertum geht, sondern um eine Begegnung zweier verschiedener Herrschaftsbegriffe, eben *Imperium* im fränkischen, hegemonialen Sinne und *Imperium* im universal-römischen Sinne. Der Tiefenschichtung des Begriffs *Imperium* verdankt das Zweikaiserproblem letzten Endes seinen Ursprung. Und Karls persönliche Denkleistung besteht in der Umbildung des fränkischen Herrschaftsbegriffes zu einem spezifisch fränkischen, paritätischen, romfreien Kaiserbegriff, der sich gegenüber der universalen kurialen römischen Kaiseridee im 9. Jahrhundert lange behauptete und im 10. Jahrhundert erneut durch die Sachsenherrscher belebt wurde<sup>69</sup>.

<sup>67</sup> DÖLGER, Staatensystem S. 307ff.

<sup>68</sup> Über gewisse geistige Voraussetzungen in Byzanz für die Aufnahme des nicht römisch determinierten, also unspezifischen Basileustitels in die byzantinische Titelhierarchie vgl. OHNSORGE, Konstantinopel und Okzident S. 57 Anm. 26.

<sup>69</sup> Ders. in Reallexikon S. 134ff.